

**Aufenthaltsbewilligungen Asyl- und Flüchtlingsbereich** (Stand: Dez. 2020)

Status	Beschreibung	Dauer	Arbeit	Zuständigkeit	Sozialhilfe (subsidiär)	Unterbringung	Gesundheit	Kantonswechsel / Familiennachzug	Integration	Reisen ins Ausland
<b>N</b> (Ausweis N)	<b>Asylsuchende</b> Personen im laufenden Asylverfahren ohne rechtskräftigen Entscheid  Finanzierung durch Bundespauschale (GP 1)	ab Datum Asylgesuch bis zum rechtskräftigen Entscheid	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bewilligungspflichtig</li> <li>- kein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung</li> <li>- bis 6 Mt. nach Einreise gilt Sperrfrist</li> <li>- es kann eine Bewilligung ausgestellt werden (Beschränkung auf bestimmte Berufsbranchen)</li> <li>- Bewilligung auf 6 Mt. befristet</li> </ul>	Asylbetreuung	reduzierte Sozialhilfe gemäss kantonalen Richtlinien	kantonale Asylzentren	obligatorische Grundversicherung über Asylbetreuung  Zahnbehandlungen und Optiker auf Antrag  keine IPV	nicht möglich	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutschförderung bis A2</li> <li>- Einführung in Alltag der Schweiz</li> <li>- Beschäftigungsprogramme</li> <li>- Kleinkinder: integrative Spielgruppen</li> <li>- Kinder / Jugendliche Beschulung in Regelstrukturen</li> </ul>	Grundsätzlich nicht erlaubt  Die heimatlichen Reisepapiere müssen beim SEM hinterlegt werden.  In begründeten Ausnahmefällen (z. B. schwere Krankheit/Tod in der Familie oder Reisen im Rahmen von Schule oder Ausbildung) kann das SEM eine Auslandsreise bewilligen.  Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM
<b>S</b> (Ausweis S)	<b>Schutzsuchende</b> Aufenthaltsbewilligung für Schutzsuchende aus Kriegsgebieten.  Finanzierung durch Bundespauschale (GP 1)	ab Datum Schutzgewährung bis Aufhebung Schutzstatus  bei Aufhebung Schutzstatus, wird rechtliches Gehör gewährt (Möglichkeit Asylgesuch oder Härtefallantrag)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Wartefrist für Erwerbstätigkeit</li> <li>- bewilligungspflichtig (AIG, Inländervorrang)</li> <li>- Arbeitsaufnahme grundsätzlich ganze Schweiz und in jedem Bereich</li> </ul>	Asylbetreuung	reduzierte Sozialhilfe gemäss kantonalen Richtlinien	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kantonale Asylzentren</li> <li>- Privatunterbringung in Gastfamilien</li> <li>- eigene Wohnung bei Erwerbstätigkeit möglich</li> </ul>	obligatorische Grundversicherung über Asylbetreuung  Zahnbehandlungen und Optiker auf Antrag  bei Erwerbstätigkeit und ausreichendem Verständnis für die Sache, kann die Person in die KK-Selbständigkeit entlassen werden  IPV berechtigt bei Sozialhilfe-unabhängigkeit.	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Das SEM hört die betroffenen Kantone an und entscheidet über das Gesuch. Gesuche werden bewilligt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht od. beide betroffene Kantone einverstanden sind.  Familiennachzug: ja, der vorübergehende Schutz wird auch den Ehegatten / eingetragenen Partner/innen und minderjährigen Kindern gewährt, wenn die Familienmitglieder gemeinsam um Schutz ersucht haben oder wenn sie sich in der Schweiz wiedervereinigen wollen, nachdem sie durch die Flucht getrennt wurden. Wenn sich die betroffenen Personen im Ausland befinden, wird die Einreise in die Schweiz bewilligt.	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutschförderung bis A2</li> <li>- Einführung in Alltag der Schweiz</li> <li>- Beschäftigungsprogramme</li> <li>- Kleinkinder: integrative Spielgruppen</li> <li>- Kinder / Jugendliche Beschulung in Regelstrukturen</li> </ul>	
<b>VA 7-</b> (Ausweis F)	<b>vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt in der CH</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Flüchtlingeigenschaft wird nicht erfüllt</li> <li>- Das Asylgesuch ist abgelehnt</li> <li>- Da der Vollzug der Wegweisung ist nicht zumutbar ist, wird die Person vorläufig aufgenommen</li> </ul> Finanzierung durch Bundespauschale (GP 1)	ab Datum des Entscheids  jährlich zu verlängern  Bei positiver Veränderung der Situation im Heimatland kann die CH eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme überprüfen.  Antrag auf Ausweis B möglich (Härtefallantrag); Anspruch auf vertiefte Prüfung nach 5 J. Aufenthalt CH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld</li> <li>- meldepflichtig</li> <li>- Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten</li> <li>- Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt.</li> </ul>	Asylbetreuung	reduzierte Sozialhilfe gemäss kantonalen Richtlinien	kantonale Asylzentren; bei Erwerbstätigkeit Auszug in eigene Wohnung möglich	obligatorische Grundversicherung über Asylbetreuung  Zahnbehandlungen und Optiker auf Antrag  bei Erwerbstätigkeit und ausreichendem Verständnis für die Sache, kann die Person in die KK-Selbständigkeit entlassen werden  IPV berechtigt bei Sozialhilfe-unabhängigkeit.	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Das SEM hört die betroffenen Kantone an und entscheidet über das Gesuch. Gesuche werden bewilligt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht od. beide betroffene Kantone einverstanden sind.  Familiennachzug: Ehegatten / eingetragene Partner/in und minderjährige Kinder können frühestens 3 Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden.  Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, keine EL, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufgründe  Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutschförderung nach Bedarf</li> <li>- individuelle Fallführung</li> <li>- Nach Möglichkeit reguläre Ausbildung (EBA / EFZ)</li> <li>- Kleinkinder: integrative Spielgruppen</li> <li>- Kinder / Jugendliche Beschulung in Regelstrukturen</li> </ul>	Kein freies Reisen erlaubt  Die heimatlichen Reisepapiere müssen beim SEM hinterlegt werden.  In begründeten Ausnahmefällen (z. B. schwere Krankheit / Tod in der Familie oder Reisen im Rahmen von Schule oder Ausbildung) kann das SEM eine Auslandsreise bewilligen.  Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM. Wer über keine eigenen Reisepapiere verfügt, erhält ein Ersatzreisepapier, das nur für die bewilligte Reise benutzt werden darf.

<b>VA 7+</b> (Ausweis F)	<b>vorläufig aufgenommene Personen mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der CH</b>  Finanzierung durch kantonale Sozialhilfe	Beginn: 7 Jahre nach Einreisedatum CH  Bei positiver Veränderung der Situation im Heimatland kann die CH eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme überprüfen  Antrag auf Ausweis B möglich (Härtefallantrag); Anspruch auf vertiefte Prüfung nach 5 J. Aufenthalt CH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld</li> <li>- meldepflichtig</li> <li>- Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten</li> <li>- Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt.</li> </ul>	Soziale Dienste  (nur bei SH-Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozial- und Nothilfe-Richtlinien	eigene Wohnung  	obligatorische Grundversicherung  IPV berechtigt	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Das SEM hört die betroffenen Kantone an und entscheidet über das Gesuch. Gesuche werden bewilligt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht od. beide betroffene Kantone einverstanden sind.  Familiennachzug: Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder möglich.  Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe  Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM	kein Anspruch mehr auf Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS)  Kurse und andere Integrationsmassnahmen müssen selbständig oder über die Sozialhilfe finanziert werden.	Kein freies Reisen erlaubt.  Die heimatlichen Reisepapiere müssen beim SEM hinterlegt werden.  In begründeten Ausnahmefällen (z. B. schwere Krankheit / Tod in der Familie oder Reisen im Rahmen von Schule oder Ausbildung) kann das SEM eine Auslandsreise bewilligen.  Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM. Wer über keine eigenen Reisepapiere verfügt, erhält ein Ersatzreisepapier, das nur für die bewilligte Reise benutzt werden darf.
<b>VA FL 7-</b> (Ausweis F)	<b>vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt in der CH</b>  Finanzierung durch Bundespauschale (GP 2)	ab Datum des Entscheids  jährlich zu verlängern  Antrag auf Ausweis B möglich (Härtefallantrag); Anspruch auf vertiefte Prüfung nach 5 J. Aufenthalt CH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld</li> <li>- meldepflichtig</li> <li>- Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten</li> <li>- Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt.</li> </ul>	Soziale Dienste  (nur bei SH-Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozial- und Nothilfe-Richtlinien	eigene Wohnungen  junge Erwachsene in FL-Unterkünften	obligatorische Grundversicherung  IPV berechtigt	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Sofern die Person nicht dauerhaft auf SH angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt, wird das Gesuch i. d. R. bewilligt.	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutschförderung nach Bedarf</li> <li>- individuelle Fallführung</li> <li>- Nach Möglichkeit reguläre Ausbildung (EBA / EFZ)</li> <li>- Kleinkinder: integrative Spielgruppen</li> <li>- Kinder / Jugendliche Beschulung in Regelstrukturen</li> </ul>	Bei der AM kann ein Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Damit kann ins Ausland aus- und wieder zurückgereist werden. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel 5 Jahre gültig.  Achtung: der Reiseausweis berechtigt nicht zur Reise ins Heimatland. Zudem müssen die Visumsregeln der einzelnen Staaten beachtet werden.
<b>VA FL 7+</b> (Ausweis F)	<b>vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der CH</b>  Finanzierung durch kantonale Sozialhilfe	Beginn: 7 Jahre nach Einreisedatum CH  jährlich zu verlängern  Antrag auf Ausweis B möglich (Härtefallantrag); Anspruch auf vertiefte Prüfung nach 5 J. Aufenthalt CH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld</li> <li>- meldepflichtig</li> <li>- Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten</li> <li>- Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt.</li> </ul>	Soziale Dienste  (nur bei SH-Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozial- und Nothilfe-Richtlinien	eigene Wohnungen	obligatorische Grundversicherung  IPV berechtigt	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Sofern die Person nicht dauerhaft auf SH angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt, wird das Gesuch i. d. R. bewilligt.  Familiennachzug: Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder möglich.  Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe  Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM	kein Anspruch mehr auf Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS)  Kurse und andere Integrationsmassnahmen müssen selbständig oder über die Sozialhilfe finanziert werden.	Bei der AM kann ein Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Damit kann ins Ausland aus- und wieder zurückgereist werden. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel 5 Jahre gültig.  Achtung: der Reiseausweis berechtigt nicht zur Reise ins Heimatland. Zudem müssen die Visumsregeln der einzelnen Staaten beachtet werden.

<b>FL B 5-</b> (Ausweis B)	<b>anerkannte Flüchtlinge mit weniger als 5 Jahren Aufenthalt in der CH</b>  Finanzierung durch Bundespauschale (GP 2)	ab Datum des Entscheids  jährlich zu verlängern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld</li> <li>- meldepflichtig</li> <li>- Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten</li> <li>- Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt.</li> </ul>	Soziale Dienste  (nur bei SH-Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozial- und Nothilfe-Richtlinien	eigene Wohnungen  junge Erwachsene in FL-Unterkünften	obligatorische Grundversicherung  IPV berechtigt	<p>Gesuch auf Kantonswechsel kann bei der AM eingereicht werden. Sofern die Person nicht dauerhaft auf SH angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt, wird das Gesuch i. d. R. bewilligt.</p> <p>Recht auf Familiennachzug für Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder</p> <p>Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe</p>	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutschförderung nach Bedarf</li> <li>- individuelle Fallführung</li> <li>- Nach Möglichkeit reguläre Ausbildung (EBA / EFZ)</li> <li>- Kleinkinder: integrative Spielgruppen</li> <li>- Kinder / Jugendliche Beschulung in Regelstrukturen</li> </ul>	Bei der AM kann ein Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Damit kann ins Ausland aus- und wieder zurückgereist werden. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel 5 Jahre gültig.  Achtung: der Reiseausweis berechtigt nicht zur Reise ins Heimatland. Zudem müssen die Visumsregeln der einzelnen Staaten beachtet werden.
<b>FL B 5+</b> (Ausweis B)	<b>anerkannte Flüchtlinge mit mehr als 5 Jahren Aufenthalt in der CH</b>  Finanzierung durch kantonale Sozialhilfe	Beginn: 5 Jahre nach Einreisedatum CH  jährlich zu verlängern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld</li> <li>- meldepflichtig</li> <li>- Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten</li> <li>- Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt.</li> </ul>	Soziale Dienste  (nur bei SH-Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozial- und Nothilfe-Richtlinien	eigene Wohnungen	obligatorische Grundversicherung  IPV berechtigt	<p>Gesuch auf Kantonswechsel kann bei der AM eingereicht werden. Sofern die Person nicht dauerhaft auf SH angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt, wird das Gesuch i. d. R. bewilligt.</p> <p>Recht auf Familiennachzug für Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder.</p> <p>Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe</p>	kein Anspruch mehr auf Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS)  Kurse und andere Integrationsmassnahmen müssen selbständig oder über die Sozialhilfe finanziert werden.	Bei der AM kann ein Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Damit kann ins Ausland aus- und wieder zurückgereist werden. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel 5 Jahre gültig.  Achtung: der Reiseausweis berechtigt nicht zur Reise ins Heimatland. Zudem müssen die Visumsregeln der einzelnen Staaten beachtet werden.
<b>Härtefallbewilligung B (AIG)</b> (Ausweis B)	<b>Jahresaufenthalt gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz</b>  Finanzierung durch kantonale Sozialhilfe	Personen mit einer F-Bewilligung dürfen nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine B-Bewilligung beantragen (Art. 84 Abs. 5 AIG), wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- heimatliche Dokumente vorhanden (i.d.R. Pass)</li> <li>- Sozialhilfeunabhängigkeit</li> <li>- fester Arbeitsvertrag</li> <li>- genügende Sprachkenntnisse</li> <li>- kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe</li> </ul> jährlich zu verlängern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld</li> <li>- meldepflichtig</li> <li>- Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten</li> </ul>	Soziale Dienste  (nur falls es zu einer SH-Abhängigkeit kommt)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozial- und Nothilfe-Richtlinien	eigene Wohnungen	obligatorische Grundversicherung  IPV berechtigt	<p>Kantonswechsel erlaubt.</p> <p>Kein Anspruch auf Familiennachzug. Ein Antrag für Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder kann bewilligt werden sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe</p>	kein Anspruch mehr auf Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS)  Kurse und andere Integrationsmassnahmen müssen selbständig oder über die Sozialhilfe finanziert werden.	Reisen mit heimatlichen Reisepapieren oder CH-Ersatzreisepapieren erlaubt. Der B-Ausweis muss zwingend mitgeführt werden.  Drittstaatenangehörige im Besitz eines gültigen B-Ausweises sind von der Visumpflicht für den Besuch des Schengen Raums befreit.
<b>keine Bewilligung (Nothilfe)</b>	<b>rechtskräftig abgelehnte Asylsuchende</b>  Nothilfe	Bis zur Ausreise oder einer allfälligen Härtefallregelung	Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt	Abteilung Migration	Minimale Nothilfe gemäss kantonalen Richtlinien	Notunterkunft	in der Regel obligatorische Grundversicherung	kein Anspruch	kein Anspruch auf Integrationsförderung	nicht erlaubt